



c) Lizenznehmer-, Franchisenehmer-, Gesellschafter- und Mitgliedsfirmen des Kunden, die er Renault namentlich benannt hat, sind dem Kunden gleichgestellt und ebenfalls über dieses Rahmenabkommen bezugsberechtigt.

d) Der Bezug von Privatfahrzeugen der Firmenangehörigen des Kunden über dieses Rahmenabkommen ist nicht zulässig.

§ 4 Abnahmevolumen

Der Kunde wird innerhalb der Laufzeit dieses Rahmenabkommens

- 10 -

Renault Neufahrzeuge beziehen.

§ 5 Sondernachlass

a) Der Sondernachlass beträgt

Pkw Modelle	Nachlass	Lkw Modelle	Nachlass
Twingo	<u>15</u> %	Kangoo Rapid	<u>15</u> %
Clio	<u>15</u> %	Trafic (alle Versionen)	<u>15</u> %
Kangoo	<u>15</u> %	Master (alle Versionen)	<u>15</u> %
Mégane	<u>15</u> %	Master Maxi	<u>15</u> %
Mégane Coupé-Cabriolet	<u>15</u> %		
Scénic	<u>15</u> %		
Laguna	<u>15</u> %		
Espace	<u>15</u> %		
Vel Satis	<u>15</u> %		
	_____ %		

b) Renault empfiehlt den Renault Partnern, dem Kunden diesen Sondernachlass einzuräumen. Renault garantiert ihn bei Bezug über die Renault Niederlassungen.

c) Der Sondernachlass bezieht sich auf die unverbindliche Preisempfehlung für Renault Neufahrzeuge einschließlich ab Werk bestellter Sonderausstattungen.

§ 6 Haltefrist

Für die über dieses Rahmenabkommen bezogenen Fahrzeuge gilt eine Haltefrist von 6 Monaten; d. h. die Fahrzeuge müssen 6 Monate auf die Erwerber zugelassen bleiben.

Die Haltefrist gilt nicht, wenn ein Auto durch Totalschaden oder Diebstahl vorzeitig ausfällt oder nach erheblichem Unfallschaden durch einen neuen Renault ersetzt werden soll.

§ 7 Abrufschein

Renault händigt dem Kunden zum Fahrzeugbezug über dieses Rahmenabkommen Abrufscheine aus. Der Kunde reicht für jedes Fahrzeug einen Abrufschein beim Renault Partner ein.

Der Kunde fordert die Abrufscheine nach Bedarf bei Renault an.